

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 70	FREITAG, DEN 18. DEZEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit ..... 202-1-80	665
1. 12. 2020	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration ..... 202-1-20, 202-1-84, 202-1-82	666
1. 12. 2020	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende ..... 202-1-87, 202-1-90	671
1. 12. 2020	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation ..... 202-1-37, 202-1-76	673
1. 12. 2020	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ..... 202-1-75, 202-1-77, 202-1-35, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3, 2138-1-2, 2138-1-4	675
1. 12. 2020	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ..... 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	680
1. 12. 2020	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport ..... 202-1-16, 202-1-19, 202-1-66, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11	682
1. 12. 2020	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung ..... 202-1-46	689

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

#### § 1

Die Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 10. März 2020 (HmbGVBl. S. 169, 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1	.....	27,15
Nummer 2	.....	19,88
Nummer 3	.....	15,34
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 1.4.5 erhält folgende Fassung:

- „1.4.5 Widerspruchsverfahren der betroffenen Elternteile gegen erteilte Ausnahmege-nehmigungen ..... gebühren-frei“.
- 2.2 Nummer 2.2.8 erhält folgende Fassung:  
 „2.2.8 Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen oder zur Änderung einer Geneh-migung für die Beförderung nach § 27 StrlSchG ..... Gebühr nach § 2“.
- 2.3 Nummer 2.2.8.1 wird gestrichen.
- 2.4 In Nummer 2.2.11 werden die Wörter „der Anmel-dung“ durch die Wörter „von Anmeldungen“ ersetzt.
- 2.5 In Nummer 2.2.12 werden die Wörter „zur Bestim-mung“ durch die Wörter „von Bestimmungen“ ersetzt.
- 2.6 In Nummer 2.2.19 werden die Wörter „zur Registrie-rung“ durch die Wörter „von Registrierungen“ ersetzt.
- 2.7 In Nummer 2.2.21 werden die Wörter „zur Bestim-mung“ durch die Wörter „von Bestimmungen“ ersetzt.
- 2.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                |                      |     |
|----------------|----------------------|-----|
| Nummer 2.4.8   | erster Gebührensatz  | 128 |
|                | zweiter Gebührensatz | 614 |
| Nummer 2.4.8.1 | .....                | 39  |
| Nummer 2.4.9   | erster Gebührensatz  | 102 |
|                | zweiter Gebührensatz | 614 |
| Nummer 2.4.9.1 | .....                | 38  |
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren-schulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
 Hamburg, den 1. Dezember 2020.

**Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,**  
**Familie und Integration**  
 Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
 für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 10. März 2020 (HmbGVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In Teil III des Inhaltsverzeichnis zum Gebührentarif erhält Nummer 3 folgende Fassung: „3. Desinfektion und Entwesung“.
2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Teil I treten in den nachstehend genannten Num-mern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                |                      |      |
|----------------|----------------------|------|
| Nummer 1.1.1   | erster Gebührensatz  | 135  |
|                | zweiter Gebührensatz | 275  |
| Nummer 1.1.2   | erster Gebührensatz  | 135  |
| Nummer 1.1.3   | erster Gebührensatz  | 70   |
|                | zweiter Gebührensatz | 390  |
| Nummer 1.1.4   | erster Gebührensatz  | 60   |
|                | zweiter Gebührensatz | 2150 |
| Nummer 1.1.6   | erster Gebührensatz  | 135  |
|                | zweiter Gebührensatz | 275  |
| Nummer 1.1.7   | erster Gebührensatz  | 135  |
|                | zweiter Gebührensatz | 530  |
| Nummer 1.1.8.1 | erster Gebührensatz  | 380  |
|                | zweiter Gebührensatz | 2300 |
| Nummer 1.1.8.2 | erster Gebührensatz  | 100  |
|                | zweiter Gebührensatz | 500  |
| Nummer 1.1.8.3 | erster Gebührensatz  | 40   |
|                | zweiter Gebührensatz | 180  |

Nummer 1.1.9.1	erster Gebührensatz	27		Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1, Nr. L 48 S. 44, 2018 Nr. L 322 S. 85), geändert am 10. Oktober 2019 (ABl. EU L 321 S. 111) . . . .	Gebühr nach § 6
	zweiter Gebührensatz	110			
Nummer 1.1.9.3	erster Gebührensatz	27			
	zweiter Gebührensatz	75			
Nummer 1.1.9.5	erster Gebührensatz	77			
	zweiter Gebührensatz	215			
Nummer 1.1.9.6	erster Gebührensatz	30			
	zweiter Gebührensatz	55			
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	92			
	zweiter Gebührensatz	135			
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	70			
	zweiter Gebührensatz	150			
Nummer 1.2.3.1	erster Gebührensatz	200			
	zweiter Gebührensatz	280			
Nummer 1.2.3.2	erster Gebührensatz	130			
	zweiter Gebührensatz	190			
Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	60			
	zweiter Gebührensatz	580			
Nummer 1.3.3	erster Gebührensatz	65	1.1.8	Audits von Laboratorien nach Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625	Gebühr nach § 6
	zweiter Gebührensatz	600			
Nummer 1.3.4	erster Gebührensatz	60			
	zweiter Gebührensatz	560			
Nummer 1.3.5.1	erster Gebührensatz	260	1.1.9	Entscheidung über einen Antrag auf Benennung als Kontrollstelle nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . .	Gebühr nach § 6
	zweiter Gebührensatz	2750			
Nummer 1.3.5.2	erster Gebührensatz	260			
	zweiter Gebührensatz	2750			
Nummer 1.4.1	erster Gebührensatz	27			
	zweiter Gebührensatz	37			
Nummer 1.4.2	erster Gebührensatz	47			
	zweiter Gebührensatz	115			
Nummer 1.4.3	erster Gebührensatz	27			
	zweiter Gebührensatz	67	1.1.10	Neben den Gebühren nach Nummern 1.1.7 bis 1.1.9 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.“	Gebühr nach § 6
2.2	Teil II wird wie folgt geändert:				
2.2.1	Hinter Nummer 1.1.6 werden folgende Nummern 1.1.7 bis 1.1.10 eingefügt:				
„1.1.7	Entscheidung über einen Antrag auf Benennung als amtliches Laboratorium nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des				
2.2.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 1.3.1.1	29			
	Nummer 1.4.1	erster Gebührensatz	99		
		zweiter Gebührensatz	165		
	Nummer 1.4.3	zweiter Gebührensatz	21		
	Nummer 1.4.4.1.5	24			
	Nummer 1.4.4.2.1.1	23			
	Nummer 1.4.4.2.1.2	38			
	Nummer 1.4.4.2.2.1	16			
	Nummer 1.4.4.2.2.2	28			
	Nummer 1.4.4.2.4	35			
	Nummer 1.4.4.2.5	11			
2.2.3	In Nummer 2.1.2 wird die Textstelle „Fortsetzungs- und Ergänzungsgenehmigungen“ durch die Textstelle „Fortsetzungsgenehmigungen, Änderungs- und Ergänzungsbefehle“ ersetzt.				
2.2.4	In Nummer 2.1.9 wird hinter der Textstelle „§ 11 Absatz 1“ die Textstelle „Satz 1 Nummer 1 TierSchG in Verbindung mit §§ 11 bis 13“ eingefügt.				
2.2.5	Hinter Nummer 2.1.16.1.4 werden folgende Nummern 2.1.16.1.5 und 2.1.16.1.6 eingefügt:				
	„2.1.16.1.5	je Doppelohrmarke mit elektronischem Speicher ohne Gewebeentnahme . . . . .	2,80		
		bis	4,10		

2.1.16.1.6	Ausgabe von Ersatzzohrmarken mit elektronischem Speicher . . . . .	3 bis 4,50“.	2.1.16.9.4.2	je Meldebogen . . . . .	0,05 bis 0,20“.
2.2.6	Hinter Nummer 2.1.16.3.1 wird folgende neue Nummer 2.1.16.3.2 eingefügt: „2.1.16.3.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1.16.3.1 bei Meldung an die Regionalstelle ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Meldeformulare . . . . .	0,40 bis 0,70“.	2.2.15	Hinter Nummer 2.1.16.10.2 werden folgende neue Nummern 2.1.16.11 und 2.1.16.12 eingefügt: „2.1.16.11 Erneute Vergabe eines PIN-Codes für den Zugang zu dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere je Antrag. . . . .	8 bis 12
2.2.7	Die bisherige Nummer 2.1.16.3.2 wird Nummer 2.1.16.3.3.		2.1.16.12	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle, die der Tierhalter beauftragt hat oder die nach den Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zwingend erbracht werden müssen und die nicht durch andere Gebührentatbestände abgedeckt sind; insbesondere die Umkennzeichnung von Rindern durch Einziehung falscher Ersatzzohrmarken sowie die Bereinigung des Bestandsregisters des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere nach einer amtlichen Kontrolle oder im Auftrag des Tierhalters . . .	20 bis 1150“.
2.2.8	Hinter Nummer 2.1.16.3.3 werden folgende Nummern 2.1.16.3.4 bis 2.1.16.3.4.2 eingefügt: „2.1.16.3.4 Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen 2.1.16.3.4.1 je Bestellung. . . . . bis 2.1.16.3.4.2 je Meldebogen . . . . . bis	5 8 0,05 0,20“.	2.2.16	Die bisherigen Nummern 2.1.16.11 und 2.1.16.12 werden Nummern 2.1.16.13 und 2.1.16.14.	
2.2.9	Hinter Nummer 2.1.16.8.1 wird folgende neue Nummer 2.1.16.8.2 eingefügt: „2.1.16.8.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1.16.8.1 bei Meldung an die Regionalstelle ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Meldeformulare . . . . . bis	0,40 0,70“.	2.2.17	Die neue Nummer 2.1.16.13 wird wie folgt geändert: 2.2.17.1 Die Textstelle „2.1.16.10.2“ wird durch die Textstelle „2.1.16.12“ ersetzt. 2.2.17.2 Die Textstelle „6 Euro“ wird durch die Textstelle „8 Euro“ ersetzt.	
2.2.10	Die bisherige Nummer 2.1.16.8.2 wird Nummer 2.1.16.8.3.		2.2.18	In der neuen Nummer 2.1.16.14 wird die Textstelle „2.1.16.10.2“ durch die Textstelle „2.1.16.12“ ersetzt.	
2.2.11	Hinter Nummer 2.1.16.8.3 werden folgende Nummern 2.1.16.8.4 bis 2.1.16.8.4.2 eingefügt: „2.1.16.8.4 Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung 2.1.16.8.4.1 je Bestellung. . . . . bis 2.1.16.8.4.2 je Meldebogen . . . . . bis	5 8 0,05 0,20“.	2.2.19	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 2.2.4 erster Gebührensatz Nummer 2.2.7.1.1 . . . . . Nummer 2.2.7.3 . . . . . Nummer 2.2.7.6.2 . . . . . Nummer 2.2.7.6.3 . . . . . Nummer 2.2.7.7 . . . . . Nummer 2.2.9 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.1 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.2 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.3 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.4 . . . . . Nummer 2.2.11.4.1 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.5 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.6 erster Gebührensatz Nummer 2.2.11.7 erster Gebührensatz zweiter Gebührensatz Nummer 2.2.12.1.1 erster Gebührensatz zweiter Gebührensatz dritter Gebührensatz	27 29 464 72 183 252 31 56 52 29 21 20 20 20 33 66 28 42 59
2.2.12	Hinter Nummer 2.1.16.9.1 wird folgende neue Nummer 2.1.16.9.2 eingefügt: „2.1.16.9.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1.16.9.1 bei Meldung an die Regionalstelle ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Meldeformulare . . . . . bis	0,40 0,70“.			
2.2.13	Die bisherige Nummer 2.1.16.9.2 wird Nummer 2.1.16.9.3.				
2.2.14	Hinter Nummer 2.1.16.9.3 werden folgende Nummern 2.1.16.9.4 bis 2.1.16.9.4.2 eingefügt: „2.1.16.9.4 Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung 2.1.16.9.4.1 je Bestellung. . . . . bis	5 8			

Nummer 2.2.12.1.3	erster Gebührensatz	20	Nummer 3.7	erster Gebührensatz	1
	zweiter Gebührensatz	28		zweiter Gebührensatz	11
	dritter Gebührensatz	37	Nummer 3.8	erster Gebührensatz	21,50
Nummer 2.2.12.2	.....	18		zweiter Gebührensatz	520
Nummer 2.2.16.1	zweiter Gebührensatz	29	Nummer 5.2.3	.....	29
	dritter Gebührensatz	129	Nummer 5.3.2	.....	29
Nummer 2.2.16.2	erster Gebührensatz	28	Nummer 5.4.5	.....	29
	zweiter Gebührensatz	33	2.3	Teil III wird wie folgt geändert:	
	dritter Gebührensatz	43	2.3.1	In Nummer 1.1.2 wird der Gebührenrahmen „2,70 bis 63“ durch den Gebührenrahmen „3 bis 64“ ersetzt.	
	vierter Gebührensatz	61	2.3.2	In Nummer 1.1.3 wird der Gebührenrahmen „25,30 bis 37,90“ durch den Gebührensatz „25,30“ ersetzt.	
	fünfter Gebührensatz	78	2.3.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 3.1.1.1	dritter Gebührensatz	59	Nummer 1.1.4	erster Gebührensatz	11
Nummer 3.1.1.2	erster Gebührensatz	9		zweiter Gebührensatz	34
	zweiter Gebührensatz	19	Nummer 1.1.6	erster Gebührensatz	18
	dritter Gebührensatz	59		zweiter Gebührensatz	48
Nummer 3.1.1.3	erster Gebührensatz	9	Nummer 1.1.7	erster Gebührensatz	33
	zweiter Gebührensatz	19		zweiter Gebührensatz	89
	dritter Gebührensatz	59	Nummer 1.1.8	erster Gebührensatz	14
Nummer 3.1.1.4	erster Gebührensatz	9		zweiter Gebührensatz	30
	zweiter Gebührensatz	19	Nummer 1.1.9	erster Gebührensatz	15
	dritter Gebührensatz	59		zweiter Gebührensatz	30
Nummer 3.1.1.5	erster Gebührensatz	9	Nummer 1.1.10	erster Gebührensatz	7
	zweiter Gebührensatz	19		zweiter Gebührensatz	21
	dritter Gebührensatz	59	Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	6,50
Nummer 3.1.1.6	erster Gebührensatz	9		zweiter Gebührensatz	37
	zweiter Gebührensatz	19	Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	7
	dritter Gebührensatz	59		zweiter Gebührensatz	65
Nummer 3.1.1.9	erster Gebührensatz	9	Nummer 1.2.3	erster Gebührensatz	30
	zweiter Gebührensatz	19		zweiter Gebührensatz	43
	dritter Gebührensatz	59	Nummer 1.2.4	erster Gebührensatz	32
Nummer 3.1.2.1	erster Gebührensatz	67		zweiter Gebührensatz	195
Nummer 3.2.1.1	erster Gebührensatz	9	Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	8,50
	zweiter Gebührensatz	19		zweiter Gebührensatz	125
	dritter Gebührensatz	59	Nummer 1.4.1	erster Gebührensatz	13,50
Nummer 3.2.1.2	.....	69		zweiter Gebührensatz	585
Nummer 3.2.1.3	erster Gebührensatz	47	Nummer 1.4.2	erster Gebührensatz	26
Nummer 3.2.2.1	erster Gebührensatz	67		zweiter Gebührensatz	51
Nummer 3.3.1.1	dritter Gebührensatz	58	Nummer 1.4.3	erster Gebührensatz	21
	viertes Gebührensatz	465		zweiter Gebührensatz	100
Nummer 3.3.1.2	erster Gebührensatz	63	2.3.4	In Nummer 2.1.2 wird der Gebührenrahmen „11 bis 38“ durch den Gebührenrahmen „11,50 bis 93,50“ ersetzt.	
	dritter Gebührensatz	465	2.3.5	In Nummer 2.1.3 wird der Gebührensatz „19“ durch den Gebührenrahmen „15 bis 38“ ersetzt.	
Nummer 3.3.1.3	erster Gebührensatz	49	2.3.6	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	zweiter Gebührensatz	27,50	Nummer 2.1.4	erster Gebührensatz	23
	dritter Gebührensatz	336		zweiter Gebührensatz	85
Nummer 3.3.1.4	erster Gebührensatz	27,50	Nummer 2.1.5	erster Gebührensatz	45
	zweiter Gebührensatz	63		zweiter Gebührensatz	125
	dritter Gebührensatz	459	Nummer 2.1.6	erster Gebührensatz	38
Nummer 3.3.1.5	zweiter Gebührensatz	59	2.3.7	In Nummer 2.1.7 wird der Gebührenrahmen „9,60 bis 36“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach §6“ ersetzt.	
	dritter Gebührensatz	465	2.3.8	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 3.3.1.6	erster Gebührensatz	63			
Nummer 3.5.1	erster Gebührensatz	58			
Nummer 3.5.4	erster Gebührensatz	25			
	zweiter Gebührensatz	54			
Nummer 3.5.5	erster Gebührensatz	26			
	zweiter Gebührensatz	56			
Nummer 3.5.7	erster Gebührensatz	61			
	zweiter Gebührensatz	25,50			
Nummer 3.5.8	erster Gebührensatz	71			
	zweiter Gebührensatz	25,50			
Nummer 3.5.10	erster Gebührensatz	25			
	zweiter Gebührensatz	53			
2.2.20	In Nummer 3.6.3.4 wird die Textstelle „3.6.2.1“ durch die Textstelle „3.6.3.1“ ersetzt.				
2.2.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				

Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	2,50	2.3.14	In Nummer 3.3 werden die Wörter „sowie Schädlingsbekämpfungen“ gestrichen.	
	zweiter Gebührensatz	55	2.3.15	Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:	
Nummer 2.2.1.1	erster Gebührensatz	10	„3.3.1	Desinfektorin/Desinfektor mit entsprechendem Fahrzeug einschließlich der Wegezeiten . . . . .	16,—“.
	zweiter Gebührensatz	59	2.3.16	Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:	
Nummer 2.2.1.2	erster Gebührensatz	7	„3.5	Die Aufwendungen für die verwendeten Desinfektions-(Entseuchungs-) und Entweusungsmittel sowie die durch den Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Aufwendungen sind in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.3.2 als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten.“	
	zweiter Gebührensatz	48	2.3.17	In Nummer 3.6 wird der Gebührenrahmen „4,90 bis 49“ durch den Gebührenrahmen „5,10 bis 51“ ersetzt.	
Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz	13,50	2.3.18	Die Nummern 3.7 bis 3.8.2 werden gestrichen.	
	zweiter Gebührensatz	226	2.3.19	In Nummer 4.1.1 werden die Wörter „unter dem Briefkopf der antragstellenden Firma“ gestrichen und der Gebührensatz „24“ durch den Gebührensatz „30“ ersetzt.	
Nummer 2.2.2.1	erster Gebührensatz	320	2.3.20	Nummer 4.1.2 wird gestrichen.	
	zweiter Gebührensatz	515	2.3.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 2.2.2.2	erster Gebührensatz	25	Nummer 4.1.3	. . . . .	15
	zweiter Gebührensatz	70	Nummer 4.1.4	. . . . .	25
2.3.9	Hinter Nummer 2.2.2.2 wird folgende Nummer 2.2.2.3 eingefügt:		Nummer 4.1.5	. . . . .	Gebühr nach § 6
„2.2.2.3	Untersuchung auf biogene Amine . . . . .	398“.	Nummer 4.1.6	. . . . .	Gebühr nach § 6
2.3.10	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 4.1.7	. . . . .	10
Nummer 2.2.3	erster Gebührensatz	26,50	Nummer 4.1.8	. . . . .	10
	zweiter Gebührensatz	425	Nummer 4.1.9	. . . . .	5
Nummer 2.2.3.1	. . . . .	17,50	Nummer 4.2	. . . . .	23
Nummer 2.2.4	erster Gebührensatz	36	Nummer 4.3	. . . . .	15
	zweiter Gebührensatz	73	Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz	65,10
Nummer 2.2.4.1	erster Gebührensatz	127		zweiter Gebührensatz	16,50
	zweiter Gebührensatz	198	Nummer 5.1.2	. . . . .	38
Nummer 2.2.4.2	erster Gebührensatz	195	Nummer 5.2.1	. . . . .	52
	zweiter Gebührensatz	710	Nummer 5.2.2	. . . . .	52
Nummer 2.2.5	erster Gebührensatz	67	Nummer 5.3.2	erster Gebührensatz	31
	zweiter Gebührensatz	380		zweiter Gebührensatz	26
Nummer 2.2.6	erster Gebührensatz	36	Nummer 5.4	erster Gebührensatz	71
	zweiter Gebührensatz	500		zweiter Gebührensatz	140
Nummer 2.2.7	erster Gebührensatz	143	Nummer 5.5	. . . . .	87
	zweiter Gebührensatz	590			
Nummer 2.2.7.1	erster Gebührensatz	158			
Nummer 2.2.8	erster Gebührensatz	35			
	zweiter Gebührensatz	130			
Nummer 2.2.9	erster Gebührensatz	59			
	zweiter Gebührensatz	87			
Nummer 2.3.1	. . . . .	286			
Nummer 2.3.2	. . . . .	427			
Nummer 2.3.3	. . . . .	479			
Nummer 2.3.4	. . . . .	719			
Nummer 2.3.5	. . . . .	618			
Nummer 2.3.6	. . . . .	927			
Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz	260			
	zweiter Gebührensatz	625			
Nummer 2.4.2	erster Gebührensatz	160			
	zweiter Gebührensatz	450			
Nummer 2.4.3	erster Gebührensatz	360			
	zweiter Gebührensatz	1 420			
Nummer 2.4.4	. . . . .	545			
Nummer 2.4.5	erster Gebührensatz	90			
	zweiter Gebührensatz	425			
2.3.11	Nummer 3 erhält folgende Fassung:				
„3.	Desinfektion und Entwesung“.				
2.3.12	In Nummer 3.1 werden die Gebührensätze „0,30“ und „60“ durch die Gebührensätze „0,35“ und „62“ ersetzt.				
2.3.13	Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:				
„3.2	Desinfektion und Entwesung in der Begasungsanlage beziehungsweise in Räumen je angefangene viertel Stunde . . . . .	16,—“.			

## § 2

**Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**

In Anlage 1 der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 434), treten in der nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2	. . . . .	4
Nummer 3.1	. . . . .	31

Nummer 3.2.1.....	74
Nummer 3.2.2.....	37

#### Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

##### Einziger Paragraph

#### **Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen**

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl.

S. 393), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 434), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1 .....	538,—
Nummer 3.1 .....	242,—

#### Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Dezember 2020.

## Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Vom 1. Dezember 2020

#### Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

##### Einziger Paragraph

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung**

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1 .....	39,30
Nummer 2 .....	32,35
Nummer 3 .....	25,25

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	1 440,—
	zweiter Gebührensatz	2 940,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 440,—
	zweiter Gebührensatz	2 940,—
Nummer 3	erster Gebührensatz	1 440,—
	zweiter Gebührensatz	2 940,—
Nummer 4	erster Gebührensatz	740,—

Nummer 5	zweiter Gebührensatz	1 440,—
	erster Gebührensatz	310,—
Nummer 6	zweiter Gebührensatz	590,—
	erster Gebührensatz	18
		vom Tau-
		send
	zweiter Gebührensatz	9
		vom Tau-
		send
	fünfter Gebührensatz	450,—
Nummer 9	.....	175,—
Nummer 10	.....	700,—
Nummer 11.1	erster Gebührensatz	85,—
	zweiter Gebührensatz	300,—
Nummer 11.2	.....	1 990,—
Nummer 11.3	erster Gebührensatz	1 600,—
	zweiter Gebührensatz	2 010,—
Nummer 11.4	.....	420,—
Nummer 12	.....	20
		vom Hun-
		dert der
		Gebühren
		der Num-
		mer 1, 2
		oder 6,
		mindestens
		195,—
Nummer 13	.....	460,—
Nummer 14	erster Gebührensatz	55,—
	zweiter Gebührensatz	2 300,—

Nummer 15	.....	360,—
Nummer 16	.....	360,—
Nummer 17	erster Gebührensatz	780,—
	zweiter Gebührensatz	3 550,—
Nummer 18	erster Gebührensatz	390,—
	zweiter Gebührensatz	3 510,—
Nummer 19	erster Gebührensatz	390,—
	zweiter Gebührensatz	780,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	310,—
	zweiter Gebührensatz	610,—
Nummer 21	erster Gebührensatz	1 130,—
	zweiter Gebührensatz	3 450,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	350,—
	zweiter Gebührensatz	1 170,—
Nummer 23	.....	225,—
3.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:	
3.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1	erster Gebührensatz 360,— zweiter Gebührensatz 700,—
	Nummer 2	erster Gebührensatz 1 480,— zweiter Gebührensatz 2 940,—
3.2	In Nummer 3 wird die Textstelle „VwVfG“ durch die Textstelle „VwVFg“ ersetzt.	
3.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 3	erster Gebührensatz 18 vom Tausend zweiter Gebührensatz 10 vom Tausend
	Nummer 6	..... 225,—
	Nummer 7	..... 175,—
	Nummer 9	..... 195,—
	Nummer 10	..... 145,—
	Nummer 11	..... 20 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1, 2 oder 3, mindestens 195,—

Nummer 12	erster Gebührensatz	120,—
	zweiter Gebührensatz	460,—
Nummer 13	.....	1 410,—
Nummer 14	.....	145,—
Nummer 15	.....	360,—
Nummer 16	.....	360,—
Nummer 17	erster Gebührensatz	780,—
	zweiter Gebührensatz	3 550,—
Nummer 18	.....	280,—
Nummer 19	.....	280,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	360,—
	zweiter Gebührensatz	720,—
Nummer 21	.....	280,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	520,—
	zweiter Gebührensatz	720,—
Nummer 23	.....	145,—
Nummer 24	erster Gebührensatz	1 130,—
	zweiter Gebührensatz	3 450,—
Nummer 25	erster Gebührensatz	350,—
	zweiter Gebührensatz	1 170,—

#### Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795, 1814), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen**

In Anlage 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 512), wird im Abschnitt zum Bezirksamt Hamburg-Mitte die Textstelle „Süderstraße von Amsinckstraße bis Rückerskanal“ durch die Textstelle „Süderstraße von Amsinckstraße bis Südkanal“ ersetzt.

#### Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. Dezember 2020.



**Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation**

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „4.9.2“ durch die Textstelle „4.9.1, 4.9.2, 4.9.3, 4.9.4, 4.9.5“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nummer 1.7.4 wird die Textstelle „Absatz 2 oder Absatz 1 Nummer 4 oder“ gestrichen.
  - 2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3 Phytosanitäre Import- und Durchfuhruntersuchungen und Überwachung der Einhaltung der phytosanitären Anforderungen an der Grenzkontrollstelle und an anderen Kontrollstellen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1, 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert am 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111), sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73)“.

- 2.3 Nummer 4.9 erhält folgende Fassung:
 

„4.9 Erstmalige und jährliche Betriebsanerkennung (Verwendung Pflanzenpass, Behandlung und Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz nach dem „Internationalen Standard für Phytosanitäre Maßnahmen“ (ISPM) Nummer 15) gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

- und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 317 S. 4, 2020 Nr. L 35 S. 51), zuletzt geändert am 15. März 2017 (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1, 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), sowie erstmalige Betriebsanerkennung als benannte Kontrollstelle, gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . . 70,-“.
- 2.4 Nummer 4.9.1 erhält folgende Fassung:  
 „4.9.1 Registrierung und Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen, Behandlung und Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz nach dem „Internationalen Standard für Phytosanitäre Maßnahmen“ (ISPM) Nummer 15 gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
- 2.5 Hinter Nummer 4.9.1 werden folgende neue Nummern 4.9.2 und 4.9.3 eingefügt:  
 „4.9.2 Registrierung (Import, Export) gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie Registrierung nach § 3 der Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), zuletzt geändert am 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1168), in der jeweils geltenden Fassung . . . . . Gebühr nach § 2 Absatz 1
- 4.9.3 Benennung als Kontrollstelle gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . . Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
- 2.6 Die bisherigen Nummern 4.9.2 und 4.9.3 werden Nummern 4.9.4 und 4.9.5.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 110 treten in der nachstehend genannten Tarifnummer an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:  

Tarifnummer 02	erster Gebührensatz	7,—
	zweiter Gebührensatz	9,—
2. In Tarifnummer 111 treten in der nachstehend genannten Tarifnummer an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:  

Tarifnummer 02	erster Gebührensatz	6,20
	zweiter Gebührensatz	7,20
3. In Tarifnummer 210 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:  

Tarifnummer 01	.....	1,75
Tarifnummer 02	.....	2,58
Tarifnummer 03	.....	2,65
Tarifnummer 04	.....	2,13
Tarifnummer 05	.....	1,10
Tarifnummer 06	.....	2,28
Tarifnummer 07	.....	1,57
Tarifnummer 08	.....	2,41
Tarifnummer 09	.....	3,80
Tarifnummer 10	.....	3,50
Tarifnummer 11	.....	2,76
4. In Tarifnummer 310 treten in der nachstehend genannten Tarifnummer an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:  

Tarifnummer 13	erster Gebührensatz	10 v.H.
	zweiter Gebührensatz	10 v.H.
	dritter Gebührensatz	10 v.H.

**Artikel 2**

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
 Hamburg, den 1. Dezember 2020.

**Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Vom 1. Dezember 2020

**Artikel 1**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung**

Die Nummern 3.4 bis 3.4.2 der Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441), erhalten folgende Fassung:

„3.4	Abnahme der Angelprüfung (§ 11 HmbFAnG, § 3 HmbFAnGDVO, erstmalig und im Wiederholungsfall,	
3.4.1	theoretischer Prüfungsteil . . . . .	30,—
3.4.2	praktischer Prüfungsteil . . . . .	25,—“.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten**

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1 . . . . .	169,90
Nummer 2 . . . . .	113,20
Nummer 3 . . . . .	56,60
Nummer 4 . . . . .	56,60
Nummer 5 . . . . .	56,60
Nummer 6 . . . . .	23,—

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 455), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1 . . . . .	39,30
Nummer 1.2 . . . . .	32,35
Nummer 1.3 . . . . .	25,25
Nummer 5.1.1 . . . . . erster Gebührensatz	15,50
Nummer 5.1.2 . . . . .	23,—
Nummer 5.1.3 . . . . .	23,50
Nummer 5.1.4 . . . . .	53,—
Nummer 5.2.1 . . . . .	18,—
Nummer 5.2.2.1 . . . . .	112,—
Nummer 5.2.2.2 . . . . .	46,—
Nummer 5.2.2.3 . . . . .	69,—
Nummer 5.2.2.4 . . . . .	53,—
Nummer 5.2.2.5 . . . . .	83,—
Nummer 5.2.2.6 . . . . .	73,—

Nummer 5.2.2.7 . . . . .	24,50
Nummer 5.2.3.1 . . . . .	72,—

**Artikel 2**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

**Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 3. März 2020 (HmbGVBl. S. 164, 165), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011 . . . . .	65
Nummer 1012 . . . . .	83
Nummer 1013 . . . . .	100
Nummer 1014 . . . . .	100
Nummer 1015 . . . . .	59
Nummer 1021 . . . . .	53
Nummer 1022 . . . . .	68
Nummer 1023 . . . . .	86
Nummer 1024 . . . . .	86
Nummer 1025 . . . . .	89
Nummer 1026 . . . . .	172
Nummer 1027 . . . . .	226
Nummer 1028 . . . . .	266
Nummer 1029 . . . . .	165
Nummer 103 . . . . .	22
Nummer 1111 . . . . .	1 225
Nummer 1112 . . . . .	1 015
Nummer 1113 . . . . .	1 200
Nummer 1121 . . . . .	1 400
Nummer 1122 . . . . .	1 150
Nummer 12 . . . . .	275

2. Hinter Nummer 202 wird folgende Nummer 2021 eingefügt:

„2021	Grabbeigabe einer Haustierurne im Grabfeld „Mensch und Tier“ . . . . .	175“.
-------	--	-------

3. In Nummer 3051 wird das Wort „Freitags“ durch das Wort „Samstags“ ersetzt.

4. Nummer 3052 wird gestrichen.

5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 311 . . . . .	118
Nummer 312 . . . . .	42
Nummer 3131 . . . . .	101

Nummer 3132	.....	57
Nummer 3133	.....	191
Nummer 421	.....	32
Nummer 422	.....	27

### Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

#### Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 455, 456), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 39,30“.
  - 1.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „32,30“ durch den Gebührensatz „32,35“ ersetzt.
  - 1.3 In Nummer 3 wird der Gebührensatz „25,05“ durch den Gebührensatz „25,25“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1.2.7.4	erster Gebührensatz	153,—
Nummer 1.3.4	.....	195,—
Nummer 1.3.5	erster Gebührensatz	185,—
Nummer 1.3.10	.....	110,—
Nummer 1.3.15	.....	185,—
Nummer 1.3.16	.....	185,—
Nummer 1.3.17	.....	185,—
Nummer 1.3.18	.....	380,—
Nummer 1.3.19	.....	170,—
Nummer 1.3.20	.....	370,—
Nummer 1.3.21	.....	370,—
Nummer 1.3.22	.....	315,—
Nummer 1.3.23	.....	315,—
Nummer 1.3.26	.....	115,—
Nummer 1.3.27	erster Gebührensatz	115,—
  - 2.2 Hinter Nummer 1.3.30 werden folgende neue Nummern 1.3.31 und 1.3.32 eingefügt:
 

„1.3.31 Prüfung der nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen 44. BImSchV – vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) vom Betreiber vorgelegten Gründe soweit dieser Aufwand nicht bereits durch

- die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 abgedeckt ist .. nach Zeitaufwand
- 1.3.32 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 1 44. BImSchV, soweit dieser Aufwand nicht bereits durch die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 abgedeckt ist ..... nach Zeitaufwand“.
  - 2.3 Die bisherigen Nummern 1.3.31 bis 1.3.33 werden Nummern 1.3.33 bis 1.3.35.
  - 2.4 In der neuen Nummer 1.3.35 wird der Gebührensatz „36,—“ durch den Gebührensatz „39,—“ ersetzt.
  - 2.5 Die Nummern 2.3.2 und 2.3.2.1 erhalten folgende Fassung:
    - „2.3.2 Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gemäß § 18 KrWG
    - 2.3.2.1 Anzeige einer Sammlung nach § 18 Absatz 1 KrWG.. 150,— bis 350,—“.
  - 2.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.3.4	.....	555,—
Nummer 2.3.6.5	.....	555,—
Nummer 2.3.6.6	.....	555,—
Nummer 2.3.24	.....	185,—
Nummer 2.3.28	zweiter Gebührensatz	170,—
Nummer 2.3.29	.....	380,—
Nummer 2.3.30	zweiter Gebührensatz	370,—
Nummer 2.3.34	.....	59,—
Nummer 2.3.35	.....	59,—
Nummer 2.3.51	.....	39,—
Nummer 3.12	.....	1,55
Nummer 3.22	.....	150,—
Nummer 3.30.1.1	erster Gebührensatz	26,—
	zweiter Gebührensatz	30,—
	dritter Gebührensatz	36,—
Nummer 3.30.1.2	erster Gebührensatz	18,—
	zweiter Gebührensatz	20,—
	dritter Gebührensatz	23,—
Nummer 3.30.2.1	erster Gebührensatz	46,—
	zweiter Gebührensatz	72,—
	dritter Gebührensatz	92,—
Nummer 3.30.2.2	erster Gebührensatz	26,—
	zweiter Gebührensatz	36,—
	dritter Gebührensatz	46,—
Nummer 3.30.3.1	erster Gebührensatz	138,—
	zweiter Gebührensatz	174,—
	dritter Gebührensatz	230,—
Nummer 3.30.3.2	erster Gebührensatz	56,—
	zweiter Gebührensatz	71,—
	dritter Gebührensatz	92,—
Nummer 3.35	.....	25,—
Nummer 3.40	.....	26,—
Nummer 3.44	.....	34,—
Nummer 3.46	.....	39,—
  - 2.7 In Nummer 4.4 werden hinter dem Wort „Einleitungsgenehmigungen“ die Wörter „oder deren Änderungen“ eingefügt.

2.8	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	3.1	In Nummer 1.1.1 wird die Textstelle „Mindestgebühr 31,—“ gestrichen.
	Nummer 4.12	erster Gebührensatz	27,—
		zweiter Gebührensatz	350,—
	Nummer 4.14	erster Gebührensatz	70,—
		zweiter Gebührensatz	1 600,—
	Nummer 4.14.1	erster Gebührensatz	70,—
		zweiter Gebührensatz	1 100,—
	Nummer 4.22	.....	39,—
	Nummer 5.1	.....	58,—
	Nummer 5.2	.....	175,—
2.9	Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:	3.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
	„6.1.1 Genehmigungen nach §§ 8 und 9.....	Nummer 2.1.1	erster Gebührensatz
	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7, mindestens 300,—“.		zweiter Gebührensatz
			5,19
		Nummer 2.1.2	.....
			269,—
		Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz
			5,92
			zweiter Gebührensatz
			87,—
		Nummer 2.2.2.1	erster Gebührensatz
			10,38
			zweiter Gebührensatz
			1 005,—
			dritter Gebührensatz
			136,—
		Nummer 2.2.2.2	erster Gebührensatz
			5,19
			zweiter Gebührensatz
			1 005,—
		Nummer 2.2.2.3.1	.....
			136,—
		Nummer 2.2.2.3.2	.....
			75,—
		Nummer 2.2.2.3.3	.....
			85,—
		Nummer 2.3.1	.....
			38,—
		Nummer 2.3.2	.....
			36,—
		Nummer 2.3.3	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			50,—
		Nummer 2.3.4	erster Gebührensatz
			47,—
			zweiter Gebührensatz
			459,—
		Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz
			10,20
			zweiter Gebührensatz
			69,—
		Nummer 2.4.2.1	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			50,—
		Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz
			5,80
			zweiter Gebührensatz
			51,—
		Nummer 2.4.2.3	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			93,—
		Nummer 2.4.3	.....
			36,—
		Nummer 2.4.4	.....
			47,—
		Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			93,—
		Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			93,—
		Nummer 2.6	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			44,—
		Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz
			7,10
			zweiter Gebührensatz
			123,—
		Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz
			7,10
			zweiter Gebührensatz
			123,—
		Nummer 2.8.1	.....
			7,10
		Nummer 2.8.2	.....
			29,—
		Nummer 2.8.3	.....
			53,—
		Nummer 2.9	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			39,—
		Nummer 2.10	erster Gebührensatz
			0,85
			zweiter Gebührensatz
			65,—
		Nummer 2.11.1.1	erster Gebührensatz
			0,85
			zweiter Gebührensatz
			65,—
		Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz
			36,—
			zweiter Gebührensatz
			203,—
			dritter Gebührensatz
			97,—
		Nummer 2.11.2.1	.....
			7,10
		Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz
			29,—
		Nummer 2.12.1	.....
			510,—
		Nummer 2.12.2	.....
			980,—
		Nummer 2.12.3	.....
			132,—
		Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz
			13,70
			zweiter Gebührensatz
			20,—
		Nummer 2.15	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			77,—
		Nummer 2.16.1	erster Gebührensatz
			3,40
			zweiter Gebührensatz
			27,—
		Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz
			7,10
2.10	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 6.5.5	erster Gebührensatz	50,—
	Nummer 6.5.6	erster Gebührensatz	50,—
	Nummer 6.5.7	erster Gebührensatz	50,—
	Nummer 7.26	.....	39,—
2.11	Die Nummern 10.2 bis 10.4 erhalten folgende Fassung:		
	„10.2 Anordnungen nach § 5 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 13 sowie § 15 Absatz 2 BBodSchG .....	300,—	
	..... bis 20 000,—		
	10.3 Maßnahmen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 sowie § 14 Satz 1 Nummern 1 und 2 BBodSchG .....	500,—	
	..... bis 30 000,—		
	10.4 Anordnungen nach § 16 Absatz 1 BBodSchG .....	100,—	
	..... bis 15 000,—“.		
2.12	Nummer 10.5 wird durch folgende Nummern 10.5 bis 10.5.2 ersetzt:		
	„10.5 Anordnungen nach dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz		
	10.5.1 nach § 3 .....	300,—	
	..... bis 20 000,—		
	10.5.2 nach § 4 Absatz 2 .....	100,—	
	..... bis 15 000,—“.		
2.13	In Nummer 10.13 wird der Gebührensatz „36,—“ durch den Gebührensatz „39,—“ ersetzt.		
2.14	Nummer 11.1.1 erhält folgende Fassung:		
	„11.1.1 Prüfung der formalen Voraussetzungen .....	nach Zeitaufwand	
	zusätzlich für jeden beantragten Untersuchungsbe- reich, für den die Zulassung gelten soll. ....	25,—“.	
2.15	In Nummer 11.3 wird der Gebührensatz „36,—“ durch den Gebührensatz „39,—“ ersetzt.		
3.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:		

Nummer 2.16.3	erster Gebührensatz	3,40	Nummer 3.20.1	.....	96,—	
	zweiter Gebührensatz	27,—	Nummer 3.21.1	.....	66,—	
	dritter Gebührensatz	3,40	Nummer 3.25.2	.....	48,—	
	vierter Gebührensatz	27,—	Nummer 3.25.3	.....	41,—	
Nummer 2.17.1	.....	0,79	Nummer 3.26.1	.....	63,—	
Nummer 2.17.2.1	erster Gebührensatz	19,17	Nummer 3.27.1	.....	48,—	
	zweiter Gebührensatz	0,63	Nummer 3.28.1	.....	161,—	
Nummer 2.17.2.2	erster Gebührensatz	34,47	Nummer 3.29.1	.....	74,—	
	zweiter Gebührensatz	0,56	Nummer 3.30.1	.....	143,—	
Nummer 2.17.2.3	erster Gebührensatz	61,26	Nummer 3.31.1	.....	138,—	
	zweiter Gebührensatz	0,48	Nummer 3.32.1	.....	21,90	
Nummer 2.17.2.4	erster Gebührensatz	107,23	Nummer 3.33.1	.....	82,—	
	zweiter Gebührensatz	0,40	Nummer 3.34.1	.....	24,10	
Nummer 2.17.2.5	erster Gebührensatz	183,01	Nummer 3.35	.....	61,—	
	zweiter Gebührensatz	0,30	Nummer 3.38.1	.....	41,—	
Nummer 2.18	.....	122,—	Nummer 3.39.1	.....	45,—	
Nummer 2.19	.....	200,—	Nummer 3.41.1	.....	17,—	
Nummer 2.19.1	.....	29,—	Nummer 3.43.1	.....	158,—	
Nummer 2.20	erster Gebührensatz	15,85	Nummer 3.44.1	.....	49,—	
	zweiter Gebührensatz	2,25	Nummer 3.45.1	.....	75,—	
	dritter Gebührensatz	1,35	Nummer 4.02.2	.....	35,30	
4.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:		Nummer 4.04.1	.....	43,50	
4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 5.01.2	erster Gebührensatz	7,90	
				zweiter Gebührensatz	14,20	
	Nummer 1.02.1	.....	39,—	Nummer 5.03.1	.....	134,—
	Nummer 1.03.2	.....	23,50	Nummer 5.03.2	.....	185,—
	Nummer 1.03.3	.....	35,20	Nummer 5.03.3	.....	69,—
	Nummer 1.03.5.1	.....	155,—	Nummer 5.05.1	.....	101,—
	Nummer 1.03.5.2.1	.....	78,—	Nummer 5.05.2	.....	134,—
	Nummer 1.03.5.2.2	.....	101,—	Nummer 5.06.6	.....	101,—
	Nummer 1.04.1	.....	251,—	Nummer 5.06.7	.....	168,—
4.2	Nummern 1.06.1 und 1.06.2 erhalten folgende Fassung:		Nummer 6.01.1	erster Gebührensatz	127,—	
	„1.06.1 von Wasserproben je .....	2,—		zweiter Gebührensatz	198,—	
	1.06.2 von Boden- beziehungsweise		Nummer 6.02.1	erster Gebührensatz	195,—	
	Feststoffproben je .....	3,40“.		zweiter Gebührensatz	710,—	
4.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 7.01.1	.....	195,—	
	Nummer 2.02.1	.....	19,—	Nummer 7.01.2	.....	47,—
	Nummer 2.03.1	.....	26,—	Nummer 7.02.1	.....	88,—
4.4	Nummer 2.05.1 erhält folgende Fassung:		Nummer 7.02.2	.....	44,—	
	„2.05.1 Fest-Flüssig-Extraktion mit		Nummer 7.04.1	.....	55,—	
	Lösungsmittel .....	36,—“.	Nummer 7.04.2	.....	28,—	
4.5	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 7.04.3	.....	41,—	
	Nummer 2.06.2	.....	33,—	Nummer 7.05.1	.....	54,—
	Nummer 2.08.1	.....	3,40	Nummer 7.05.2	.....	26,50
	Nummer 3.04.1	.....	26,—	Nummer 7.16.1	erster Gebührensatz	260,—
	Nummer 3.05.1	.....	26,—		zweiter Gebührensatz	625,—
	Nummer 3.06.1	.....	20,—	Nummer 7.16.2	erster Gebührensatz	160,—
	Nummer 3.07.1	.....	19,—		zweiter Gebührensatz	450,—
	Nummer 3.08.1	.....	49,—	Nummer 7.17.1	erster Gebührensatz	360,—
	Nummer 3.12.1	.....	25,—		zweiter Gebührensatz	1 420,—
	Nummer 3.12.2	.....	45,—	Nummer 7.17.3	erster Gebührensatz	410,—
	Nummer 3.13.1	.....	128,—		zweiter Gebührensatz	795,—
	Nummer 3.13.2	.....	45,—	Nummer 7.17.4	erster Gebührensatz	90,—
	Nummer 3.13.4	.....	26,—		zweiter Gebührensatz	425,—
	Nummer 3.16.1	.....	125,—	Nummer 7.17.5	erster Gebührensatz	285,—
	Nummer 3.16.3	.....	75,—		zweiter Gebührensatz	760,—
	Nummer 3.18.1	.....	52,—	Nummer 8.02.8	.....	55,—
	Nummer 3.19.1	.....	47,—	Nummer 8.02.9	.....	98,—
	Nummer 3.19.2	.....	68,—	Nummer 8.04.1	.....	421,—
				Nummer 9.03.1	.....	94,—
				Nummer 9.05.1	.....	25,—
				Nummer 9.08.1	.....	47,—
				Nummer 9.08.2	.....	72,—
				Nummer 9.13.1	erster Gebührensatz	10,—

#### Artikel 4

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in Ver-

bindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

#### Einzigster Paragraph

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege**

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 455, 460), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.....	0,57
Nummer 3.....	1,12
Nummer 4.....	1,64
Nummer 5.....	2,79
Nummer 6.....	3,42
Nummer 7.....	4,25
Nummer 8.....	6,20
Nummer 9.....	6,42
Nummer 10.....	9,04

#### Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

#### § 1

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll**

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436, 442), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „6,89“ durch den Gebührensatz „7,09“ ersetzt.
- § 5a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Für die Abholung von Sperrmüll auf Bestellung wird eine Gebühr erhoben. Bei einer Bereitstellung des Sperrmülls außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück der privaten Haushaltung beträgt die Gebühr für die ersten 8 Kubikmeter je Abfuhr und Anfallstelle 35 Euro. Für eine Abholung des Sperrmülls aus dem Gebäude der privaten Haushaltung beträgt die Gebühr für die ersten 8 Kubikmeter je Abfuhr und Anfallstelle 50 Euro. Für jeden weiteren Kubikmeter Sperrmüll wird eine Gebühr je Abfuhr und Anfallstelle in Höhe von 5 Euro erhoben. Erfolgt die Abholung auf Antrag an einem Sonnabend, so wird ein Zuschlag von 20 v. H. auf die jeweils zu entrichtende Gebühr erhoben. Erfolgt die Abholung von maximal 10 m<sup>3</sup> Sperrmüll auf Antrag an dem auf die Bestellung folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag), so wird je Anfahrt und Anfallstelle neben der Gebühr nach Satz 2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 95 Euro erhoben.“

- In § 6b Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse R2000.....	215,16
Gebührenklasse R3000.....	322,74
Gebührenklasse R4000.....	430,30
Gebührenklasse R5000.....	537,87

- In § 6c Absatz 1 Satz 1 werden die Gebührensätze „39,67“ und „59,50“ durch die Gebührensätze „40,82“ und „61,23“ ersetzt.

- In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse S0060.....	11,71
Gebührenklasse S0120.....	18,07
Gebührenklasse R0060.....	12,98
Gebührenklasse R0080.....	14,89
Gebührenklasse R0120.....	17,01
Gebührenklasse R0240.....	26,85
Gebührenklasse R0500.....	77,01
Gebührenklasse R0770.....	97,44
Gebührenklasse R1100.....	118,31

- In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse B0080.....	2,82
Gebührenklasse B0120.....	3,23
Gebührenklasse B0240.....	5,08
Gebührenklasse B0500.....	14,60
Gebührenklasse B0770.....	18,48
Gebührenklasse B1100.....	22,45

#### § 2

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle**

§ 4 Absatz 4 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549, 554), wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird der Gebührensatz „12“ durch den Gebührensatz „16“ ersetzt.
- In Satz 2 wird der Gebührensatz „1,20“ durch den Gebührensatz „1,60“ ersetzt.
- In Satz 3 wird der Gebührensatz „20“ durch den Gebührensatz „26“ ersetzt.

#### Artikel 6

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Dezember 2020.

**Sechste Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
 Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. Amtshandlungen nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes für Wohnungen, die nach den §§ 88, 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gefördert wurden“.
2. Hinter Nummer 1.1 wird folgende Nummer 1.2 eingefügt:
  - „1.2 Änderung oder Ersatzausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 1.1 je Bescheinigung . . . . . 10“.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.4	.....	410
Nummer 2.5	.....	53
Nummer 2.6	.....	560
Nummer 2.8	erster Gebührensatz	530
	dritter Gebührensatz	280
	vierter Gebührensatz	530
	fünfter Gebührensatz	240

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils der Gebührensatz „59,— Euro“ durch den Gebührensatz „60,— Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1.1	Position 200002. . . .	43,50
Nummer 3.1	Position 200560. . . .	25,46
Nummer 3.2	Position 200561. . . .	49,24
Nummer 3.3	Position 200004. . . .	13,36
Nummer 3.4	Position 200694. . . .	25,04
Nummer 3.5	Position 200453. . . .	43,50
Nummer 4.1	Position 200020. . . .	86,—
Nummer 4.2	Position 200022. . . .	27,75
Nummer 5.1	Position 200023. . . .	44,50
Nummer 5.2	Position 200024. . . .	34,50
Nummer 6.1	Position 200391. . . .	225,—
Nummer 6.2	Position 200392. . . .	57,50
Nummer 6.3.1	Position 200395. . . .	43,50
Nummer 6.4.1	Position 201360. . . .	225,—
Nummer 6.4.2	Position 201361. . . .	126,—
Nummer 7.1.1	Position 200050. . . .	277,—
Nummer 7.1.2	Position 200051. . . .	136,—
Nummer 7.1.3	Position 200052. . . .	120,—
Nummer 7.2.1	Position 200053. . . .	995,—
Nummer 7.2.2	Position 200054. . . .	485,—
Nummer 7.3	Position 200810. . . .	180,—
Nummer 8.1	Position 200055. . . .	760,—
Nummer 8.2	Position 200056. . . .	360,—
Nummer 9.1.1	Position 200057. . . .	131,—
Nummer 9.1.2	Position 200058. . . .	48,—
Nummer 9.2.1	Position 201362. . . .	1 075,—
Nummer 9.2.2	Position 201363. . . .	47,—
Nummer 9.3.1	Position 200061. . . .	435,—
Nummer 9.3.2	Position 200062. . . .	205,—
Nummer 10.1.1	Position 200063. . . .	225,—
Nummer 10.1.2	Position 200064. . . .	107,—
Nummer 10.2.1	Position 200069. . . .	67,—
Nummer 10.3.1	Position 200071. . . .	128,—
Nummer 10.3.2	Position 200072. . . .	67,—
Nummer 10.4.1	Position 201543. . . .	340,—
Nummer 10.4.1.1	Position 201101. . . .	92,—
Nummer 10.4.2	Position 201544. . . .	130,—
Nummer 10.4.2.1	Position 201103. . . .	36,—
Nummer 10.4.3	Position 201545. . . .	130,—
Nummer 10.4.3.1	Position 201105. . . .	36,—
Nummer 10.4.4	Position 201364. . . .	60,—
Nummer 11.1	Position 200562. . . .	3 700,—
Nummer 11.1.1	Position 201480. . . .	4 800,—
Nummer 11.2.1	Position 200563. . . .	1,16
Nummer 11.2.2	Position 201481. . . .	1,50
Nummer 11.2.3	Position 201610. . . .	0,29
Nummer 11.2.4	Position 201611. . . .	0,37
Nummer 11.3	Position 200564. . . .	1 850,—
Nummer 11.4	Position 200089. . . .	30,—



2.1.2	In Nummer 12.3.1 wird die Textstelle „oder 12.3.3“ gestrichen.	Nummer 2.3.1 Nummer 2.4	Position 201373. . . . . Position 201430. . . . .	98,— 30,—
2.1.3	In Nummer 12.3.1.2 wird der Gebührensatz „29,50“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.	Artikel 3		
2.1.4	Nummern 12.3.3 bis 12.3.3.3 werden gestrichen.	Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 81 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 8 Nummer 7 und Absatz 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:		
2.1.5	Nummern 12.4.2 und 12.4.3 erhalten folgende Fassung: „12.4.2   IMH20 Immobilienmarktbericht Hamburg 2020. . . . .       50,— 12.4.3   IMH21 Immobilienmarktbericht Hamburg 2021. . . . .       51,—“.	Einziges Paragraph <b>Änderung der Baugebührenordnung</b>		
2.1.6	In Nummer 13 wird der Gebührensatz „220,—“ durch den Gebührensatz „225,—“ ersetzt.	Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 438, 439), wird wie folgt geändert:		
2.2	Abschnitt II wird wie folgt geändert:	1.   In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „9,46“ durch die Zahl „9,70“ ersetzt.		
2.2.1	Nummer 1.1 wird durch folgende Nummern 1.1 bis 1.1.2 ersetzt: „1.1       Entscheidung über die Bestellung 1.1.1      Position 200102 für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 HmbVermG . . . . .       500,— 1.1.2      Position 201730 für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nummern 2 und 3 HmbVermG. . . . .   1 000,—“.	2.   Anlage 1 wird wie folgt geändert: 2.1   In Nummer 4.5 wird der Gebührensatz „60,—“ durch den Gebührensatz „61,50“ ersetzt. 2.2   In Nummer 4.7 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt. 2.3   In Nummer 4.13.1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt. 2.4   In Nummer 4.13.2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.		
2.2.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 2.1    Position 201540. . . . .   833,— Nummer 2.1.1   Position 201368. . . . .   195,— Nummer 2.2    Position 201541. . . . .   417,— Nummer 2.2.1   Position 201371. . . . .     80,— Nummer 2.3    Position 201542. . . . .   138,—	Artikel 4		
		Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet: (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.		

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. Dezember 2020.

**Sechste Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für Melde- und Ausweisangelegenheiten**

In § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 448), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.4	erster Gebührensatz	60,—
Nummer 3.3		14,50

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen  
nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die  
Änderung von Familiennamen und Vornamen**

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Beurkundung einer Eheschließung, einer Geburt und eines Sterbefalls im Inland (§§ 15, 21 und 31 PStG).“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG) . . . . .	53,50
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 6.1 angerechnet, soweit diese von demselben Standesamt erhoben wird.	53,50
1.3	Die Gebühr nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 erhöht sich,	
1.3.1	für jeden Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist um . . . . .	34,50
1.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer auslän-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	dischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschafts-sachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um . . . . .	28,—
1.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe für ein Ehefähigkeitszeugnis) nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1) . . . . .	17,—
1.5	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	53,50
2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländischen Staatsangehörigen auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. . . . .	53,50
3.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 45b Absatz 3 PStG oder § 2 Absatz 2 PStV) . .	29,—
4.	Vorbereitung der Eheschließung bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 11, § 12 Absatz 1 PStG) . . . . .	42,—
5.	Mitwirkung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten bei einer Eheschließung	
5.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts . .	112,—
5.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts. . . . . bis	109,50 1 000,—
6.	Beurkundungen mit Auslandsbezug	
6.1	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Per-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	son im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG) . . . . .	125,50		nenstandsregister (Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern) . . . . .	14,50
	bis	489,—			
6.2	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG) . . . . .	125,50	11.2	für jede weitere Ausfertigung einer Personenstandsurkunde oder eines mehrsprachigen Auszuges aus einem Personenstandsregister, die gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 11.1 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird . . . . .	6,—
	bis	489,—			
6.3	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG) . . . . .	62,50	11.3	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe für eine Personenstandsurkunde) nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191	14,50
	bis	339,—			
6.4	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 PStG) . . . . .	62,50	11.4	Für jede weitere Ausfertigung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe für eine Personenstandsurkunde), welches gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 11.3 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird. . . . .	6,—
	bis	258,50			
7.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV) . . . . .	14,50	12.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 3 PStG) . . . . .	9,50
8.	Familienrechtliche Beurkundungen		13.	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG) . . . . .	14,—
8.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung oder zur Reihenfolge der Vornamen (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 45a Absatz 1 PStG) . . . . .	29,—	14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde . . . . .	27,—
8.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung oder zur Reihenfolge der Vornamen in einer Niederschrift (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 45a Absatz 1 PStG) . . . . .	46,—	15.	Elektronische Übermittlung einer Personenstandsurkunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der von einem anderen Standesamt elektronisch übermittelten Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 2, § 56 Absatz 4 PStG) . . . . .	6,—
8.3	Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft (§ 44 Absatz 1 PStG) oder der Mutterschaft zu einem Kind widerrufen wird. . . . .	29,—	16.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Änderung dieser Eintragung in einem Ehe- oder Geburtseintrag auf Wunsch (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 27 Absatz 3 Nummer 5 PStG).	20,—
9.	Prüfung der Wirksamkeit von namensrechtlichen Erklärungen nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 wenn die Prüfung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist . . . . .	45,—			
	bis	489,—			
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 46 PStV) . . . . .	14,50			
11.	Personenstandsurkunden				
11.1	Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG) oder eines mehrsprachigen Auszuges aus einem Perso-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
17.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft in einem Geburts- eintrag auf Antrag der Mutter oder des Kindes (§ 27 Absatz 2 PStG).....	11,50
18.	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung in den Verfahren „Prüfung der Ehevoraussetzungen“ sowie „Beurkundungen mit Auslandsbezug“ ..... Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2, 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4 angerechnet, soweit diese von demselben Standesamt erhoben wird.	22,—
19.	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung (§ 7 Absatz 2 PStV).....	18,—
20.	Änderung des Familiennamens, des Vornamens oder der Feststellung eines Familiennamens (§§ 1, 11 und 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen).....	25,— bis 1 000,—“.

§ 3

**Änderung der Dolmetschergebührenordnung**

In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 448), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5 .....	32,—
Nummer 2.1 .....	92,—
Nummer 2.2 .....	39,—
Nummer 3.2 .....	16,—
Nummer 3.3 .....	21,—
Nummer 3.5 .....	51,—

§ 4

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts**

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 448), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1 .....	36,—
Nummer 5.2 .....	57,—
Nummer 5.3 .....	57,—
Nummer 5.8 .....	174,—
Nummer 5.10 .....	82,—
Nummer 5.11 .....	57,—
Nummer 9.2 .....	57,—
Nummer 10.3 .....	57,—
Nummer 13 zweiter Gebührensatz..	260,—
Nummer 22 .....	57,—

Nummer 24.1	zweiter Gebührensatz ..	420,—
Nummer 25	.....	57,—
Nummer 26	.....	57,—
Nummer 33	.....	57,—
Nummer 34.1	zweiter Gebührensatz ..	430,—
Nummer 38	zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 42.1	zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 42.2	zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 45	zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 46	zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 47	zweiter Gebührensatz ..	1 130,—
Nummer 48	zweiter Gebührensatz ..	260,—
Nummer 53	erster Gebührensatz ...	210,—

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 448, 451), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 10.2 .....	17,20
Nummer 10.3 .....	33,—
Nummer 20.1.1 .....	40,30
Nummer 20.1.2 .....	38,90
Nummer 20.2.1 .....	2,20
Nummer 20.2.2 .....	1,10
Nummer 20.2.3 erster Gebührensatz	1,10
zweiter Gebührensatz	11,—
Nummer 20.3.1 .....	3,80
Nummer 20.4.2.1.1 .....	112,—
Nummer 20.4.2.2.1 .....	113,20
Nummer 20.4.2.3 .....	79,20
Nummer 20.5 erster Gebührensatz	90,—
zweiter Gebührensatz	12 500,—
Nummer 20.5.1 .....	240,—
Nummer 20.5.2 .....	180,—
Nummer 20.6.1 erster Gebührensatz	33,—
zweiter Gebührensatz	330,—
Nummer 21 erster Gebührensatz	98,—
zweiter Gebührensatz	4 120,—
Nummer 22 erster Gebührensatz	1,10
zweiter Gebührensatz	33,—
  - 1.2 Nummer 25 erhält folgende Fassung:
 

„25 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von im öffentlichen Raum verbotswidrig abgestellten oder liegengelassenen Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen mit Verbringung auf einen behördlichen Verwahrplatz .....

25.1	68,80
------	-------

25.2	auf einen sonstigen Verwahrplatz .....	91,30“.
1.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 26.1.1 .....	18,30
	Nummer 26.2.1 .....	45,80
	Nummer 26.3.1 .....	91,50
	Nummer 26.4.1 .....	137,30
	Nummer 26.5.1 .....	183,—
	Nummer 26.6.1 .....	366,—
	Nummer 27.1 .....	192,90
	Nummer 27.2 .....	106,10
	Nummer 28 .....	91,30
2.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 2	erster Gebührensatz 30,— zweiter Gebührensatz 120,—
	Nummer 3.1	erster Gebührensatz 30,— zweiter Gebührensatz 120,—
	Nummer 3.2	..... 34,30
	Nummer 4	..... 12,20
	Nummer 5	erster Gebührensatz 30,— zweiter Gebührensatz 300,—
	Nummer 6.1.1	..... 79,40
	Nummer 6.1.2	..... 198,40
	Nummer 6.2	zweiter Gebührensatz 330,—
	Nummer 6.3	zweiter Gebührensatz 330,—
	Nummer 6.4	..... 114,50
	Nummer 6.5	erster Gebührensatz 80,— zweiter Gebührensatz 800,—
	Nummer 6.6.1	erster Gebührensatz 80,— zweiter Gebührensatz 550,—
	Nummer 6.6.2	erster Gebührensatz 240,— zweiter Gebührensatz 1 650,—
	Nummer 6.7.1	..... 79,40
	Nummer 6.7.2	..... 158,70
	Nummer 6.7.3	..... 198,40
	Nummer 6.8.1	..... 90,80
	Nummer 6.8.2	..... 181,60
	Nummer 6.8.3	..... 227,10
	Nummer 7	..... 91,30

Artikel 3

Auf Grund der §§2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit §7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), und §31 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr**

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 25. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. §1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Nummer 2 werden die Wörter „und Tieren“ gestrichen.

- 1.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. die Bekämpfung von Katastrophen im Sinne von §1 Absatz 1 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90), sofern und soweit durch die zuständige Behörde der Katastrophenfall nach §14 Absatz 2 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes festgestellt worden ist,“.
- 1.1.3 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 

„4. Maßnahmen auf Grund eines Ereignisses, das wegen seiner räumlich und zeitlich begrenzten Ausprägung ein über das Normalmaß hinausgehendes Schadenspotential entwickelt hat und mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von weniger als ein Mal in zehn Jahren als außergewöhnlich bezeichnet werden kann (katastrophenähnliche Zustände),“.
- 1.1.4 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- 1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ durch die Textstelle „Nummern 2 bis 5“ ersetzt.
2. In §4 Absatz 2 wird die Textstelle „und 2.3.3“ durch die Textstelle „2.3.3 und 2.3.4“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

<b>„Anlage</b>		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Technische Hilfeleistung und Brandschutz</b>	
1.1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde im Rahmen von Türöffnungen	
1.1.1	eine Türöffnung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr .....	156,70
1.1.2	eine Türöffnung an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr .....	194,70
1.2	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen	
1.2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde .....	73,40
1.2.2	Neben der Gebühr nach Nummer 1.2.1 beträgt die Pauschale je Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr .....	157,50
1.2.3	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges (Landfahrzeug) einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde ausschließlich Personal	
1.2.3.1	Einsatzleitwagen oder Kleinlöschfahrzeug .....	115,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.2.3.2	Löschfahrzeug (auch Tank-/Hamburger Löschfahrzeug) ...	210,—	1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal .....	360,—
1.2.3.3	Rüstwagen, Rüstgerätewagen, Gerätekraftwagen .....	220,—	1.3.2	Einsatz je Löschgruppe .....	765,—
1.2.3.4	Wechselladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter).....	140,—	1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal.....	1 410,—
1.2.3.5	je Abrollbehälter.....	120,—	2	<b>Vorbeugender Brandschutz – Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen</b>	
1.2.3.6	Kran.....	210,—	2.1	als Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehöriger	
1.2.3.7	Drehleiter oder Teleskopmastfahrzeug.....	330,—	2.1.1	je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden .....	315,—
1.2.3.8	Befehlswagen oder Gerätewagen Führung und Kommunikation	400,—	2.1.2	je weitere angefangene Stunde	73,40
1.2.3.9	Löschunterstützungsfahrzeug..	115,—	2.1.3	bei Nichtabsage einer nicht stattfindenden Veranstaltung .....	146,80
1.2.3.10	Gerätewagen Wasserrettung ...	115,—	2.2	Gestellung einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten insbesondere für die Barclaycard Arena, das Volksparkstadion sowie das Millern-Torstadion, je angefangene Stunde .....	76,50
1.2.3.11	sonstige Gerätewagen .....	90,—	2.3	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit Brandverhütungsschauen, Nachschauen, feuersicherheitlichen Überprüfungen, Genehmigung nach Sprengstoffgesetz und Abnahme am Ort der Vorführung sowie sonstigen Fällen	
1.2.3.12	Großrettungswagen .....	300,—	2.3.1	für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Brandverhütungsschauverordnung vom 1. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403), geändert am 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Büroarbeit und Schlussbesprechung je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger.....	97,—
1.2.3.13	Vorausrüstwagen-Tunnel .....	115,—	2.3.2	für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 HBauO genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Besprechungszeit je angefangene	
1.2.4	Einsatz oder Gestellung eines Rettungsdienstfahrzeuges außerhalb eines Rettungsdienstesatzes				
1.2.4.1	Rettungswagen oder Krankentransportwagen .....	158,70			
1.2.4.2	Notarztsatzfahrzeug/arztbesetztes Rettungsmittel .....	158,70			
1.2.5	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeugs (Wasserfahrzeuge) einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde einschließlich Personal				
1.2.5.1	Kleinlöschboot .....	109,—			
1.2.5.2	Löschboot, mittel (LB 30, LAB)	689,—			
1.2.5.3	Löschboot, groß (LB 40) .....	1 283,—			
1.2.6	Gestellung oder Nutzung von Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen				
1.2.6.1	Chemikalienschutzanzug (CSA), (Körperschutz Form 2 gemäß FwDV500).....	21,—			
1.2.6.2	Chemikalienschutzanzug (CSA), (Körperschutz Form 3 gemäß FwDV500).....	3 160,—			
1.2.7	Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges oder von Ausrüstungsgegenständen für Film- und Fernsehaufnahmen.....	jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.2.3.1 bis 1.2.6.2			
1.3	Einsatz in Folge eines Fehlalarms durch eine automatische Warn-, Melde- oder Alarmierungs-Anlage				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Stunde und je Feuerwehrangehöriger .....	97,—	4.3.4	Einsatz eines Notarzwagens mit Behandlung und Begleitung durch eine Notärztin oder einen Notarzt.....	602,—
2.3.3	für die Genehmigung zur Vorführung von pyrotechnischen Effekten nach § 23 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1355), in der jeweils geltenden Fassung, sowie vergleichbare Vorführungen anderer pyrotechnischer Effekte vor Publikum einschließlich Büroarbeit und Abnahme am Ort der Vorführung je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger .....	97,—	4.4	Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs .....	579,—
2.3.4	in sonstigen Fällen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger .....	97,—	4.5	Frei aus redaktionellen Gründen	
2.4	Wegepauschale je Tatbestand nach den Nummern 2.1 bis 2.3	6,60	4.6	Alleinige Beförderung von Blutkonserven, Arzneimitteln, Sauerstoffflaschen oder anderen dem Gesundheitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blutspendern innerhalb Hamburgs .....	160,—
<b>3</b>	<b>Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) und Kampfmittelräumdienst (KRD)</b>		4.7	Einsätze gemäß den Nummern 4.1 bis 4.6 von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt	
3.1	Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Verzeichnissen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger .....	148,—	4.7.1	für die ersten 20 Kilometer Gebühr nach den Nummern 4.1 bis 4.6	
3.2	sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger .....	97,—	4.7.2	für jeden weiteren Kilometer ..	3,55
<b>4</b>	<b>Einsatz von Rettungsfahrzeugen einschließlich Personal</b>		4.8	Einfache Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdienstes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät	216,—
4.1	Notfallbeförderung mit einem Rettungswagen, Babynotarzwagen, Infektionsrettungswagen oder Großrettungswagen .....	534,—	<b>5</b>	<b>Genehmigungen nach dem Hamburgischen Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), in der jeweils geltenden Fassung</b>	
4.2	Einsatz eines Rettungswagens, Babynotarzwagens, Infektionsrettungswagens oder Großrettungswagens ohne Beförderung	448,—	5.1	Genehmigung für das Betreiben von Notfallrettung	
4.3	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges oder arztbesetzten Rettungsmittels		5.1.1	mit Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit .....	955,—
4.3.1	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges.....	380,—	5.1.2	ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit .....	515,—
4.3.2	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges mit Behandlung durch eine Notärztin oder einen Notarzt .....	430,—	5.2	Genehmigung für das Betreiben von Krankentransport	
4.3.3	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges mit Behandlung und Begleitung durch eine Notärztin oder einen Notarzt .....	541,—	5.2.1	mit Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit .....	547,—
			5.2.2	ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit .....	521,—
			5.3	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Betriebes	
			5.3.1	mit Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit .....	172,—
			5.3.2	ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit .....	145,—
			5.4	Austausch beziehungsweise erstmalige Inbetriebnahme von Krankenkraftwagen sowie Luft- und Wasserfahrzeugen je Fahrzeug .....	180,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
5.5	Berichtigung der Genehmigungsurkunde.....	93,—		zur Inbetriebnahme, einschließlich Vorabsprachen mit der Bau-trägerin oder dem Bauträger ...	240,—
5.6	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertretung oder Bestätigung der Vertreterin oder des Vertreters des auswärtigen Unternehmens....	226,—	7.2	In- und Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage mit oder ohne Schlüsseldepot (FSD A) .....	200,—
5.7	Dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten oder eines Teils des genehmigten Betriebes.....	119,—	7.3	In- und Außerbetriebnahme eines Schlüsseldepots (FSD B) ohne Anbindung einer Brandmeldeanlage.....	200,—
5.8	Widerruf einer Genehmigung..	330,—	7.4	Schlüsseltausch oder Neueinlage bei einem FSD A oder FSD B..	80,—
<b>6</b>	<b>Zuschläge (Abrechnungs- und Leitstellenpauschale)</b>		7.5	Öffnung einer Feuerwehrschießung (Überprüfung des Freischaltetelementes der FSD A, der FSD B, des Schließsystems ABLOY und weiterer Feuerwehrschießungen).....	200,—
6.1	Zusätzliche Bearbeitungspauschale je Einsatz oder Abrechnungsfall (Abrechnungspauschale)		<b>8</b>	<b>Gebäudefunkanlagen/Objektversorgungsanlagen</b>	
6.1.1	nach den Nummern 1.1, 1.2 und 4.8.....	45,50	8.1	Antragsbearbeitung für die Genehmigung einer geforderten Objektversorgungsanlage einschließlich funktionalem Praxistest .....	237,—
6.1.2	nach den Nummern 1.3, 2, 3, 5, 7 und 8 .....	28,50	8.2	Folgetermin zur Nachprüfung von Objektversorgungsanlagen	285,—
6.2	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr je von der Leitstelle disponiertem einsatzbezogenen Abrechnungsfall nicht jedoch bei Rettungsdiensteinsätzen gemäß Nummer 4 (Leitstellenpauschale) .....	120,—	8.3	sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde .....	119,—“.
<b>7</b>	<b>Brandmeldeanlagen (im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes)</b>		Artikel 4		
7.1	Erstellung der erforderlichen Unterlagen zum Erwerb und dem Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) mit Feuerwehrschießeldepot der Sicherheitsstufe A (FSD A) oder B (FSD B)		Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:		
			(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.		
			(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.		

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Dezember 2020.



**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom  
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember  
2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 466), erhalten folgende Fassung:

**„Anlage A**

**Benutzungsgebühren**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr . . . . .	88,—
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr . . . . .	570,—
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr . . . . .	82,—
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2717), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687, 2718), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.	
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.	
6	Bei Maßnahmen, die durch Bildungsgutscheine finanziert werden, gilt in den Fällen der Nummern 1 und 3 der	
<b>II</b>		
Gebührensatz, der zu Beginn der jeweiligen Maßnahme maßgeblich war.		
<b>Staatliche Jugendmusikschule</b>		
1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.1	15 Minuten wöchentlich . . . . .	355,20
1.2	30 Minuten wöchentlich . . . . .	710,40
1.3	45 Minuten wöchentlich . . . . .	1 065,60
1.4	60 Minuten wöchentlich . . . . .	1 420,80
1.5	75 Minuten wöchentlich . . . . .	1 776,—
1.6	90 Minuten wöchentlich . . . . .	2 131,20
2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr	
2.1	Partnerunterricht	
2.1.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	456,40
2.1.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	684,—
2.2	Gruppe von drei Schülern	
2.2.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	304,—
2.2.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	456,—
2.2.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	608,—
2.2.4	90 Minuten wöchentlich . . . . .	912,—
2.3	Gruppe von vier Schülern	
2.3.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	228,—
2.3.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	342,—
2.3.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	456,—
2.3.4	90 Minuten wöchentlich . . . . .	684,—
3	Gruppe, je Schüler	
3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr	
3.1.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	138,60
3.1.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	207,90
3.1.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	277,20
3.1.4	90 Minuten wöchentlich . . . . .	415,80
3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang mindestens 18 Zeitstunden . . . . .	135,90
4	Großgruppe ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
4.1	45 Minuten wöchentlich . . . . .	132,—
4.2	60 Minuten wöchentlich . . . . .	141,—
4.3	120 Minuten wöchentlich . . . . .	282,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kinder), je Kind und Unterrichtsjahr, wöchentlich 60 Minuten Unterricht ...	416,40	10	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr	
6	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
6.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern.....	606,60	10.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich.....	961,80
6.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern.....	692,40	10.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich.....	1442,70
6.3	Instrumentale Frühförderung Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 Minuten bis 120 Minuten Unterricht	801,60	10.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich.....	1923,60
7	Begabtenförderung, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
7.1	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse .....	1617,60	10.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich.....	636,60
7.2	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Gruppenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern)	201,60	10.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich.....	954,60
8	Musiktheater, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich.....	1273,20
8.1	Musiktheater für Kinder Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 90 Minuten Unterricht, aufgliedert in 45 Minuten Chor und 45 Minuten Tanz .....	415,20	10.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich.....	1909,80
8.2	Musiktheater Orientierungsstufe Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Tanz und Schauspiel .....	487,80	11	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler	
8.3	Musiktheater mit Fachspezialisierung Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Tanz und Schauspiel .....	487,80	11.1	45 Minuten wöchentlich .....	115,68
8.4	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Gruppenausbildung Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 210 Minuten bis 250 Minuten Unterricht, aufgliedert in Tanz und Schauspiel sowie Gruppenunterricht Gesang (in einer Gruppe von zwei Schülern 30 Minuten, in einer Gruppe von drei Schülern 45 Minuten, in einer Gruppe von vier Schülern 60 Minuten).....	940,80	11.2	60 Minuten wöchentlich .....	154,20
9	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließlich Stimmprobe und Stimmbildung), je Schüler und Unterrichtsjahr		12	Mal- und Kunstatelier Kurse für Vorschüler und Schüler, je Teilnehmer und Unterrichtsjahr	
9.1	bis 120 Minuten wöchentlich .....	276,60	12.1	60 Minuten wöchentlich .....	387,—
9.2	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich.....	316,80	12.2	90 Minuten wöchentlich .....	580,50
			13	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schuljahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schuljahr:	
			13.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich ...	666,60
			13.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich ...	999,90
			13.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich ...	1333,20
			13.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich ...	1999,80
			14	Familienorchester der Elbphilharmonie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr.....	120,—
			15	Ermäßigungen	
			15.1	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung	
			15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1 bis 12.2 – bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H., – bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
15.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.		16.4	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes . . . . .	60,—
15.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen		16.5	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 16.1 bis 16.4. . . . .	5,—
15.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung			höchstens. . . . .	50,—
	– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,		17	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	138,60
	– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,		18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12.2 und 17 . . . . .	138,60
	– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,		19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,		19.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.	
	– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,		19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
	– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.		19.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.	
	Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.		20	Soweit der Unterricht in Ausnahmefällen nach Entscheidung der zuständigen Behörde als Fernunterricht stattfindet, werden Gebühren in derselben Höhe erhoben.	
15.2.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen.		III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek	
15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.		1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek	
15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 12 Euro. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren nach den Nummern 3.1.1, 4.1, 4.2 und 14.		1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises	
16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten, je Unterrichtsjahr		1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrer, Referendare und Studenten aus anderen Bundesländern sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis). . . . .	30,60
16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro . . . . .	30,—	1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis) . . .	10,20
16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	60,—	1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer) . . . . .	10,20
16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro . . . . .	120,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)		1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875)		74,— bis 697,—
1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche . . . . .	1,—	4	Sonstige Bescheinigungen . . . . .	6,90 bis 183,—
1.3.2	für die zweite Woche . . . . .	2,—	5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190),	
1.3.3	für die dritte Woche . . . . .	3,—	5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6) . . . . .	1 665,— bis 3 301,—
1.3.4	für die vierte Woche . . . . .	4,—	5.2	Anerkennung einer Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 9 Absatz 1) . . . . .	1 307,— bis 2 667,—
1.3.5	für die fünfte Woche . . . . .	5,—	5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) . . . . .	45,— bis 3 094,—
1.3.6	für die sechste Woche . . . . .	6,—	5.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4) . . . . .	699,—
1.3.7	höchstens . . . . .	21,—	5.5	Untersagung	
2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, je Werk . . . . .	20,40	5.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1) . . . . .	772,— bis 1 541,—
			5.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2) . . . . .	378,— bis 755,—
			6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	
			6.1	in Schülerangelegenheiten . . . . .	95,— bis 736,—
			6.2	in allen übrigen Fällen . . . . .	49,— bis 3 347,—
			7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
			7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung . . . . .	86,—
			7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung . . . . .	64,—
			7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde . . . . .	43,—
			7.4	Rücknahme einer Anerkennung . . . . .	311,—
			II	Gebühren für externe Prüfungen	
			1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses . . . . .	138,—
			2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife . . . . .	352,—
			3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule . . . . .	320,—
			4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule . . . . .	278,—
			5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule . . . . .	388,—
<b>Anlage B</b>					
<b>Verwaltungsgebühren</b>					
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro			
I	Allgemeine Verwaltungsgebühren				
1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes . . . . .	gebührenfrei			
2	Ausfertigung von Zweitschriften und Beglaubigungen von Dokumenten im Rahmen der schulischen Bildung, die die Behörde selbst ausgestellt hat				
2.1	Ausfertigung einer Zweitschrift				
2.1.1	Schülerausweis . . . . .	3,50			
2.1.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden, je . . . . . bis	6,60 51,50			
2.2	Ausfertigung einer Beglaubigung, einschließlich der dafür erforderlichen Kopien				
2.2.1	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden, je . . . . .	8,20			
2.2.2	beim Abgang von der Schule neben dem Abgangszeugnis bis zu zwei beglaubigte Kopien dieses Zeugnisses . . . . .	gebührenfrei			
3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512, 1514), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis		8.2	Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	
6.1	Deutschsprachige Feststellungsprüfung	171,50		§ 2	
6.2	Englischsprachige Feststellungsprüfung	477,—		(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2021 und Abschnitt II – mit Ausnahme von Nummer 20 – am 1. August 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.	
7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum). . . . .	105,—		(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
8	Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils				
8.1	Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.				

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. Dezember 2020

